

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Stadt- u. Landschaftsplanung	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 2-61/KMa	Datum 14.04.2022	BV/2022/043
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Planungsausschuss	Entscheidung	03.05.2022

Widerspruch gegen den Beschluss zur Vorlage „Inhaltliche Ausrichtung des Mobilitätskonzepts“ (BV/2021/135) unter dem TOP 4.2 der Sitzung vom 15.3.2022 des Planungsausschusses; hier: Aufhebung des Beschlusses

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss hebt den unter TOP 4.2 der Sitzung vom 15.03.2022 gefassten Beschluss „Der Planungsausschuss beschließt die inhaltliche Ausrichtung des Mobilitätskonzeptes auf der Grundlage von 15 Handlungsbausteinen (s. Anlage 2 Seite 4).“ auf.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Der Bürgermeister hat mit Schreiben vom 28.03.2022 dem in der Planungsausschusssitzung vom 15.03.2022 unter TOP 4.2 gefassten Beschluss widersprochen. Gemäß der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein ist der Widerspruch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses aufzunehmen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Dem Planungsausschuss wird empfohlen, seinen am 15.03.2022 gefassten Beschluss aufzuheben und den Tagesordnungspunkt erneut zu beraten.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Sollte der Planungsausschuss dem Widerspruch nicht stattgeben, ist die Angelegenheit dem Rat der Stadt Wedel vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Widerspruch PLA 20220328

Stadt Wedel - 0-11 • Postfach 260 • 22871 Wedel

An den
Vorsitzenden des Planungsausschusses
Herrn Kay Burmester
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel

Mein Zeichen	Gä
Sachbearbeiterin	Angela Gärke
Durchwahl	04103 707-409
Telefax	04103 70788-409
Zimmer	315
E-Mail	a.gaerke@stadt.wedel.de
Datum	28.03.2022

Widerspruch gegen den Beschluss zur Vorlage „Inhaltliche Ausrichtung des Mobilitätskonzepts“ (BV/2021/135) unter dem TOP 4.2 der Sitzung vom 15.3.2022 des Planungsausschusses

Sehr geehrter Herr Burmester,

hiermit widerspreche ich gemäß § 47 Abs. 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein dem zu TOP 4.2 am 15.3.2022 im Planungsausschuss gefassten Beschluss

„Der Planungsausschuss beschließt die inhaltliche Ausrichtung des Mobilitätskonzeptes auf der Grundlage von 15 Handlungsbausteinen“

zur Vorlage:

„Inhaltliche Ausrichtung des Mobilitätskonzepts“ (BV/2021/135).

Der Beschluss ist rechtswidrig. Es besteht eine Verpflichtung zum Widerspruch. Ich fordere Sie daher auf, den genannten Beschluss aufzuheben.

Begründung

1. Zum Sachverhalt:

Am 15.3.2022 sind durch einen Antrag zur Geschäftsordnung zwei Anträge (ANT/2022/003) und (ANT/2022/004) unter TOP 4.3 bzw. TOP 4.4 an die AG Mobilität verwiesen worden.

Die Anträge waren in der ursprünglichen Fassung der Tagesordnung nicht aufgeführt. In der Nachtragstagesordnung wurden die Anträge als Unterpunkte zum Tagesordnungspunkt „4 Mobilität“ unter 4.3 und 4.4 aufgenommen.

Beide Anträge sind vor der Sitzung an die Ausschussmitglieder verschickt worden. Die Antragssteller berufen sich auf einen thematischen Bezug zum Beschluss unter TOP 4.2 (BV/2021/135).

Das Gremium stimmte über die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ab. Änderungsanträge zur Tagesordnung wurden nicht gestellt. Formal standen die Anträge (ANT/2022/003) und (ANT/2022/004) hinter der Beschlussvorlage TOP 4.2 (BV/2021/135).

Die Tagesordnung wurde chronologisch behandelt.

Zu TOP 4.2 ist ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt worden, der zum Inhalt hatte, die Anträge unter TOP 4.3 und TOP 4.4 in die AG Mobilität zu verweisen. Der Antrag wurde zugelassen und fand eine Mehrheit, sodass ohne die Anträge TOP 4.3 und TOP 4.4 über die Beschlussvorlage TOP 4.2 abgestimmt worden ist. Der Beschluss „Der Planungsausschuss beschließt die inhaltliche Ausrichtung des Mobilitätskonzeptes auf der Grundlage von 15 Handlungsbausteinen“ zur Vorlage „Inhaltliche Ausrichtung des Mobilitätskonzeptes“ (BV/2021/135) wurde ohne Änderungen beschlossen.

2. Rechtliche Bewertung:

Gemäß § 47 Abs. 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein besteht eine Widerspruchspflicht des Bürgermeisters, wenn ein Beschluss eines Ausschusses das Recht verletzt.

Der Beschluss zur Vorlage (BV/2021/135) ist rechtswidrig.

Der Beschluss zur Vorlage (BV/2021/135) ist ohne Erörterung und Abstimmung über die ordnungsgemäß gestellten Anträge „Antrag der WSI-Fraktion zum Mobilitätskonzept“ unter TOP 4.3 (ANT/2022/003) und den „Antrag des Seniorenbeirats zum Mobilitätskonzept“ unter TOP 4.4 (ANT/2022/004) zustande gekommen.

Die Anträge (ANT/2022/003) und (ANT/2022/004) sind durch einen Antrag zur Geschäftsordnung von der Tagesordnung verwiesen worden.

Bei einem Antrag auf Verweisung handelt es sich um einen Geschäftsordnungsantrag, (Ziff. 3 zu § 39 Abs. 3 GO- Kom. Dehn/Wolf). Der Verweisungsantrag bezog sich auf zwei Punkte der Tagesordnung, nämlich die Verweisung von 4.3 und 4.4.

Der Verweisungsantrag kollidierte jedoch mit dem Recht der WSI-Fraktion und dem Recht des Seniorenbeirats, einen Antrag stellen zu können. Die Anträge hatten einen thematischen Bezug zur Beschlussvorlage (BV/2021/135). Es handelte sich um Änderungsanträge.

Der Titel des Antrags (ANT/2022/003) lautet:

„Antrag der WSI-Fraktion zum Tagesordnungspunkt 4.2. „Inhaltliche Ausrichtung des Mobilitätskonzeptes.“

Inhaltlich beantragt die WSI-Fraktion eine Modifikation der Beschlussvorlage (BV/2021/135). Es handelt sich um einen Änderungsantrag.

Unter anderem wird beantragt,

„die Ausrichtung des Mobilitätskonzeptes an den geforderten Priorisierungen Radverkehrsförderung, ein freiwilliges Leben in der Stadt ohne Auto, generelle Entschleunigung und Verknüpfungen im Verkehrsverbund anzupassen.“

Der Titel des Antrags des Seniorenbeirats (ANT/2022/004) lautet:

„Top 4.2 Mobilitätskonzept Wedel - BV/2021/135“

Einleitend heißt es im Antrag:

„Der Seniorenbeirat hat die von der Verwaltung vorgelegte Beschlussvorlage Nr. 2021/135 zur Kenntnis genommen und beantragt folgende Positionen bei der weiteren inhaltlichen Ausrichtung des Mobilitätskonzeptes zu berücksichtigen:“

Im Nachgang des Antrags wird zu einzelnen Punkten des Mobilitätskonzeptes Stellung genommen.

Das Stellen von Änderungsanträgen ist grundsätzlich zulässig. In diesem Fall muss sowohl über den Grundantrag als auch über den Änderungsantrag abgestimmt werden, GO- Kom. Dehn/Wolf unter Ziff. 6 zu § 39 Abs. 3.

Der Seniorenbeirat hat kraft Gesetzes ein Antragsrecht in den Ausschüssen. Dabei muss es sich um Anträge handeln, die im direkten Zusammenhang zu dieser gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe stehen, GO- Kom. Dehn/Wolf unter Ziff. 1 zu § 47e Abs. 2. Jedenfalls die Punkte zu 3. Umbau der Bahnhofstraße, zu 5. Verknüpfung von Bahnhof und Bahnhofstr., zu 8. Stärkung Fußverkehr und zu 10. ÖPNV - Entwicklung, weisen einen Bezug zur Gruppe der Senioren auf.

Eine Abstimmung über diese Änderungsanträge ist nicht erfolgt, weil sie mittels Verweisungsantrag unterbunden worden waren. Durch den Verweisungsantrag ist verhindert worden, dass ordnungsgemäß eingereichte Änderungsanträge bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden konnten.

Dabei handelt es sich um einen Verstoß gegen das Demokratieprinzip, das Recht auf Gehör der WSI-Fraktion und des Seniorenbeirats nach § 12 Abs. 3 Geschäftsordnung, § 39 Abs. 3 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein sowie § 47 e Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein.

Der Beschluss „Der Planungsausschuss beschließt die inhaltliche Ausrichtung des Mobilitätskonzeptes auf der Grundlage von 15 Handlungsbausteinen“ zur Beschlussvorlage (BV/2021/135) ist daher aufzuheben.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis der Ausschuss über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals beraten hat, § 47 Abs. 2 S. 3 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein.

Niels Schmidt
Bürgermeister